- 31. 1. Kann bie im § 1571 Abs. 2 B.G.B. vorgeschenc Aufforderung, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen, oder die Scheibungsklage zu erheben, durch einen Bertreter erlassen werben?
- 2. Beeinflußt diese Aufforderung den Lauf der Klagefrist nur mit bezug auf folche Cheversehlungen, die vor ihrem Erlag begangen find?
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. März 1906 i. S. S. (Bekl.) w. Chefr. S. (Kl.). Rep. IV. 473/05.
 - I. Landgericht Breglau.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Das Reichsgericht hat die erste Frage bejaht, die zweite verneint.

Mus ben Grunben:

... ,An erfter Stelle handelt es fich um bie Frage, ob bie Aufforderung vom April 1903 überhaupt fo beschaffen war, daß burch Diefelbe gemäß § 1571 Abf. 2 Sat 2 jugunften bes Beklagten bie Klagefrift von neuem — gleichviel für welche Berfehlungen — in Lauf gefett wurde. Denn im April 1903 hat nicht ber Beflagte in eigener Perfon bie Rlagerin aufgeforbert, ju ihm jurudgutehren ober auf Scheidung ju flagen; es ift bas vielmehr nur in feinem Auftrage burch feine Mutter, Frau B. S., und burch feine Schwefter D. G. geldeben. . . . Nun fann awar nicht verfannt werden, bag es fich bei einer folchen Aufforderung um ein Borgeben bes ichulbigen Chegatten handelt, beffen innerer Bedeutung es nicht zu entsprechen icheint, wenn bie auf Befeitigung bes ehelichen Berwürfniffes ober auf Berbeiführung ber Scheidung berechnete Ertlarung burch einen Dritten abgegeben wirb. Much entfteht für bas außere Berhalten bes bie Ertlarung empfangenden anderen Chegatten eine Ungewißheit ber Rechtslage, fofern wie hier ber Bertreter es unterläßt, fich fiber bie ihm erteilte besondere Ermächtigung, im Ramen des schuldigen Chegatten zu handeln, burch Borlegung einer Bollmachtsurtunde ausgumeifen. Allein in letterer Begiehung gibt § 174 B.G.B. bem flageberechtigten Chegatten ein Mittel an die Sand, burch bas er ber Ungewißheit auf ber Stelle abzuhelfen vermag. Im übrigen bilbet nach bem Rechte bes Burgerlichen Gefegbuchs bie Rulaffigfeit ber Bertretung bie grundfahliche Regel. Der bei ber zweiten Lefung bes Gefegentwurfs gemachte Borfchlag, diefe Regel für gemiffe bem Familienrechte und bem Erbrecht angehörige Willenserflarungen, und barunter auch für folche, bie fich auf eine Aufhebung familienrechtlicher Berhaltniffe beziehen, burch eine allgemein gefaßte Borfchrift einzuschränken, hat feine Annahme gefunden (Antrag 2 Abf. 2 ju § 115 I. Enim., Protofolle S. 277 fig. Guttentagiche Ausgabe Bb. 1 G. 134 fig.). Die Falle, in benen bas Befes burch befondere Borfdriften eine Bertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten als unzuläffig ausgeschloffen hat (§§ 1307. 1317. 1336. 1337 Abf. 3. 1358 Abs. 3. 1595. 1598 Abs. 3. 1728. 1731. 1748 Abs. 2. 1750. 1755. 1770), laffen fich baber nicht verallgemeinern, fonbern

bilden bestimmt abgegrenzte Ausnahmen von ber Gesetsegregel. Stebt somit im gegebenen Ralle fest, daß B. und D. S. auf Grund befonderer und ausbrudlicher Ermächtigung bes Beflagten banbelten. als fie in beffen Namen die Rlägerin aufforderten, entweber bie häusliche Gemeinschaft mit ihrem Manne herzustellen, ober gegen ihn auf Scheidung zu flagen, fo ift es rechtlich gutreffend, baf ber Berufungerichter biefer Aufforderung die im § 1571 Abs. 2 San 2 vorgesehene Wirtung beilegt, die Rlagefrift von neuem in Lauf gefest zu haben, und daß er mit Rudficht hierauf ben Berfehlungen bes Beklagten in weitem Umfange die Bebeutung felbständiger Scheibungsgründe wegen Friftablaufs abspricht. Er ift sogar zum Nach. teile bes Beklagten bierin nicht weit genug gegangen.

Denn ber Berufungerichter irrt barin, daß eine ihrem Inhalt und ihrer weiteren Beschaffenheit nach ben Unforderungen bes § 1571 Abs. 2 Sat 2 entsprechende Aufforderung in ihrer Wirkung - wie er glaubt - nur auf eine Ausschließung ichon bestehender Rlagegrunde hinführe, bag fie bagegen auf das Rlagerecht megen fraterer Berfehlungen bes schuldigen Chegatten keinen Ginfluß haben foll. Der eigentliche Amed ber Gesetesvorschrift im § 1571 Abs. 2 Sat 2 besteht nicht barin, dem schuldigen Chegatten ein Mittel barzubieten. vermöge dessen er das Klagerecht des von ihm getrennt lebenden anderen Chegatten mit bezug auf einzelne feiner Berfehlungen zeitlich einzuschränken vermag, fonbern bas Befet will ihm bie Dlöglich: feit gemahren, einem auf die Dauer unhaltbaren Buftanbe, ber in einer Fortsetzung ber Ebe ohne eheliche Lebensgemeinschaft besteht. ein Ende zu bereiten. Die Erklärung, welche er zu biesem Rwed an den anderen Teil zu richten hat, bedeutet eine Rundgebung bes Willens, zwar die Scheidung hinzunehmen, falls dazu ein berechtigter Anlaß gegeben sei, nicht aber auch für alle Zeit ohne eheliche Gemeinschaft weiterzuleben. In diesem Sinne verstanden, muß bie Aufforderung, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen, oder die Klage zu erheben, sobalb sie einmal erlassen ist, für alle Fälle Der Wortlaut bes Besetzes bietet feinen Unhalt für bie Annahme, daß ber Aufforbernbe nach jebem fpateren Borgange, von dem er zu gewärtigen hat, er konnte vielleicht als Scheidungsgrund gegen ihn Berwertung finden, feine Aufforderung wiederholen mußte, wenn anders die Rlagefrift in Lauf kommen foll. Frgendein innerer

Grund besteht aber für eine berartige Gesetzesauslegung ebensowenig. Die Aufforderung setzt daher die klageerhaltende Wirkung des Gestrenntlebens überhaupt außer Kraft."...